

# Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos (BLG)

Vom Grossen Landrat am 19. August 2021 erlassen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck	<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Massnahmen der Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration zum Schutz der Bevölkerung in besonderen und ausserordentlichen Lagen mit lokalem Charakter auf Gemeindegebiet.</p> <p><sup>2</sup> Mit vorliegendem Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Gemeinde auf besondere und ausserordentliche Lagen vorbereitet ist und im Krisenfall auf die entsprechenden Mittel und Abläufe zurückgreifen kann.</p>
Verhältnis zum übergeordneten Recht	<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>Das vorliegende Gesetz hat den Vorgaben gemäss dem übergeordneten Recht des Bundes<sup>1</sup> und des Kantons<sup>2</sup> zu genügen.</p>
Grundsatz und Auftrag	<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Der Bevölkerungsschutz umfasst alle für die Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.</p> <p><sup>2</sup> Der Bevölkerungsschutz baut auf den bestehenden Organisationsstrukturen der Gemeinde Davos auf und erfüllt seine Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.</p> <p><sup>3</sup> Der Bevölkerungsschutz trägt dazu bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gefährdung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt zu minimieren;</li> <li>- Schäden für betroffene Personen, Sachwerte und Umwelt möglichst gering zu halten;</li> <li>- die rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage zu gewährleisten.</li> </ul>
Eigenverantwortung und Selbstvorsorge	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Der Bevölkerungsschutz enthebt die Bevölkerung nicht von der Selbstverantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Jede Person ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über Gefahren anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.</p> <p><sup>3</sup> Insbesondere Personen in Gefahrenzonen und in isolierten Siedlungsgebieten sind verpflichtet, für ausreichende persönliche Vorräte an Grundnahrungsmitteln und medizinischer Versorgung für mehrere Tage vorzusorgen.</p>

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG), SR 520.1

<sup>2</sup> Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BSG), BR 630.000

## II. Bevölkerungsschutz im Allgemeinen

### A. VORBEUGUNG (ORGANISATION)

#### Art. 5

Organisation  
Bevölkerungs-  
schutz

<sup>1</sup> Die Gemeinde Davos setzt für die Erfüllung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes einen Gemeindeführungsstab ein.

<sup>2</sup> Der Bevölkerungsschutz wird durch die Zusammenarbeit verschiedener bestehender Organisationseinheiten (Partner-Ressorts) sichergestellt.

#### Art. 6

Organisation und  
Aufgaben  
Gemeindefüh-  
rungsstab

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus einer Stabschefin oder einem Stabschef, sowie den Chefinnen oder Chefs der jeweiligen hinzugezogenen Partner-Ressorts, wovon eine oder einer als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter bestimmt wird.

<sup>2</sup> Jede Funktion im Gemeindeführungsstab ist zusätzlich mit einer Stellvertretung besetzt.

<sup>3</sup> Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Kleinen Landrat.

<sup>4</sup> Die detaillierte Organisation sowie Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes und dessen Mitglieder wird in der Verordnung sowie in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.

#### Art. 7

Organisation und  
Aufgaben der  
Partner-Ressorts  
des Bevölke-  
rungsschutzes

<sup>1</sup> Die Partner-Ressorts sind insbesondere:

- a) Feuerwehr
- b) Gemeindepolizei
- c) Lawinendienst
- d) Technische Dienste
- e) Zivilschutz
- f) Gemeindeganzlei
- g) Gesundheitswesen
- h) Naturgefahren
- i) Informatik

<sup>2</sup> Die Partner-Ressorts tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### Art. 8

Aufgaben  
Kleiner Landrat

<sup>1</sup> Der Kleine Landrat wählt die Chef/in oder den Chef des Gemeindeführungsstabes (Stabschefin oder Stabschef), die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

<sup>2</sup> Der Kleine Landrat übt die Aufsicht über den Gemeindeführungsstab aus und trägt die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz.

<sup>3</sup> Der Kleine Landrat genehmigt die jährlichen Ausbildungsprogramme, die Alarmerungs- und Notfallkonzepte der Partner-Ressorts sowie die Pflichtenhefte des Gemeindeführungsstabes.

## B. BEWÄLTIGUNG

### Art. 9

Aufgaben  
Kleiner Landrat;  
Einberufung Gemeindeführungsstab

<sup>1</sup> Der Kleine Landrat ist für die Beurteilung der Bedrohungslage verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei Eintritt einer besonderen oder ausserordentlichen Lage beschliesst der Kleine Landrat in der Regel über den Einsatz des Gemeindeführungsstabes und über das Ende des Einsatzes.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen wird der Gemeindeführungsstab vorläufig durch die Stabschefin oder den Stabschef in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher einberufen und der Einsatz nachträglich vom Kleinen Landrat genehmigt.

### Art. 10

Aufgaben  
Stabschefin oder  
Stabschef

Die Stabschefin oder der Stabschef bestimmt die jeweilige Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter sowie die im jeweiligen Ereignisfall geeignete Beteiligung aus den verschiedenen Partner-Ressorts gemäss Art. 7.

### Art. 11

Kompetenzen  
Gemeindeführungsstab

Dem Gemeindeführungsstab kommen im Einsatzzeitpunkt alle notwendigen Kompetenzen zu, um dem Schadenereignis mit angemessenen Massnahmen begegnen zu können.

### Art. 12

Einsatzpflicht  
Institutionen und  
Organisationen

Öffentliche und private Institutionen und Organisationen können vom Gemeindeführungsstab im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Vorbehalt übergeordneter Rechtsordnung zum Einsatz verpflichtet werden.

### Art. 13

Pflichten der  
Bevölkerung

<sup>1</sup> Die Bevölkerung ist angehalten, sich bei einer Gefahrenlage über den aktuellen Stand kundig zu machen.

<sup>2</sup> Den Anordnungen der Behörden ist strikte Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Wer aus eigenem Entschluss die gefährdeten Gebiete verlässt, hat dies unverzüglich dem Gemeindeführungsstab zu melden.

## C. REGENERATION

### Art. 14

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Einsatzleitung ist für die Anordnung und Koordination von regenerativen Massnahmen zuständig.

<sup>2</sup> Die Einsatzleitung erstattet der Stabschefin oder dem Stabschef nach Abschluss der Regenerationsarbeiten Bericht zu Händen des Kleinen Landrates.

<sup>3</sup> Der Kleine Landrat genehmigt den Abschlussbericht.

### III. Lawinendienst

Grundsatz Lawinendienst	Art. 15	<p><sup>1</sup> Im Rahmen des Bevölkerungsschutzes unterhält die Gemeinde das Partner-Resort Lawinendienst.</p> <p><sup>2</sup> Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz, soweit hier nichts Anderes geregelt wird.</p>
Auftrag Lawinendienst	Art. 16	<p><sup>1</sup> Der Lawinendienst schützt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Lawinen.</p> <p><sup>2</sup> Der Lawinendienst ist zuständig für die Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration von Ereignissen im Zusammenhang mit Lawinen.</p>
Aufgabenkreis Lawinendienst	Art. 17	<p><sup>1</sup> In den Aufgabenkreis des Lawinendienstes fällt der Schutz dauerhaft bewohnter Siedlungsgebiete und der dazugehörigen Erschliessungsanlagen sowie touristischer Gemeindewerke.</p> <p><sup>2</sup> Der Lawinendienst befasst sich insbesondere nicht mit den Lawinenverhältnissen im Bereich von Wintersportanlagen privater Unternehmungen sowie in dem für Freizeitaktivitäten genutzten freien Gelände.</p> <p><sup>3</sup> Der Lawinendienst kann Aufgaben von Dritten übernehmen. Über die Annahme solcher Aufträge entscheidet der Kleine Landrat.</p>
Organisation Lawinendienst: Aufgaben Kleiner Landrat	Art. 18	<p><sup>1</sup> Der Kleine Landrat bestimmt Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben des Lawinendienstes in einer Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Kleine Landrat wählt die Mitglieder des Lawinendienstes.</p> <p><sup>3</sup> Der Kleine Landrat kann auf bestehende Organisationen zurückgreifen und diesen auch einzelne Aufgabenbereiche innerhalb des Lawinendienstes übertragen.</p>

### IV. Entlohnung / Entschädigung und Versicherung

Entlohnung	Art. 19	Der Einsatz im Bevölkerungsschutz gilt für Gemeindeangestellte als Arbeitszeit und wird entsprechend dem jeweiligen Anstellungsverhältnis entlohnt.
Entschädigung	Art. 20	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Bevölkerungsschutzes gemäss vom Kleinen Landrat festgelegten Ansätzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kleine Landrat regelt die Details zur Entschädigung in einem Reglement.</p>
Versicherungs- und Rechtsschutz	Art. 21	<sup>1</sup> Die Gemeinde Davos versichert die Angehörigen des Gemeindeführungsstabes gegen die Folgen von Unfall oder Krankheit sowie bei Ansprüchen aus Haftpflicht, die im Rahmen ihres Einsatzes entstanden sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Davos gewährt den Angehörigen des Gemeindeführungsstabes einen angemessenen Rechtsschutz in allfälligen Zivil- und Strafverfahren im Zusammenhang mit ihrer Funktion im Gemeindeführungsstab.

<sup>3</sup> Der Versicherungs- und Rechtsschutz gemäss Abs. 1 und Abs. 2 erstreckt sich sowohl auf Angehörige des Gemeindeführungsstabes, die zugleich Angestellte der Gemeinde sind sowie auf zugezogene Drittpersonen, soweit diese nicht bereits selber entsprechend versichert sind.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 22

Straf-  
bestimmungen

Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes Bevölkerungsschutz und des Lawinendienstes keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.00 bestraft.

### Art. 23

Vollzug

Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 24

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Das Landschaftsgesetz über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst vom 23. November 1997<sup>1</sup> wird aufgehoben.

### Art. 25

Inkrafttreten

Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> DRB 39

<sup>2</sup> Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 28. September 2021 auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.